



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21.12.1988 für die Lehrämter

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21.12.1988 für die Lehrämter

A. Problem

Zur formalen Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG, mit der die Richtlinie 89/48/EWG vom 21.12.1988 ergänzt wird, ist die Anpassung des Gesetzes in Form der Hinzufügung der entsprechenden Bezeichnung der Richtlinie 2001/19/EG bis zum 31.12.2004 erforderlich.

Daneben erfolgt die redaktionelle Anpassung des Gesetzes an die Umbenennung des früheren Landesinstituts für Theorie und Praxis der Schule in Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH)).

B. Lösung

Anpassung des bisherigen Gesetzes durch den anliegenden Gesetzentwurf.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Mehrkosten sind nicht zu erwarten.

2. Verwaltungsaufwand

Der Vollzug des Gesetzes wird keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Das Gesetz wird keine Auswirkungen auf die private Wirtschaft haben.

E. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes
zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates der
Europäischen Gemeinschaften vom 21.12.1988 für die Lehrämter
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21.12.1988 für die Lehrämter (EG-RL-LehrG) vom 8. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. 1995 S. 2), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1
Gleichstellung**

(1) Das Diplom im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 (ABl. 1989 Nr. L 19/16), ergänzt durch die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) und zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. 2001 Nr. L 206/1), mit dem in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften nach der mindestens dreijährigen Hochschulausbildung die Befähigung für einen Lehrberuf erworben wird, wird auf Antrag einer Befähigung für eine Laufbahn der Lehrerinnen und Lehrer in Schleswig-Holstein (Lehramt) gleichgestellt, wenn

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften ist,
2. sie oder er über die für die Ausübung des Lehramtes erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und
3. das Diplom mindestens zwei Unterrichtsfächer oder Fachrichtungen eines Lehramtes in Schleswig-Holstein umfasst.

(2) Die Gleichstellung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nach Wahl

1. einen Anpassungslehrgang durchläuft oder
2. eine Eignungsprüfung erfolgreich ablegt,

wenn die Prüfung der bisherigen Berufsausübung und Berufsausbildung ergeben hat, dass auch die während der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse wesentliche fachwissenschaftliche, fachdidaktische, erziehungswissenschaftliche oder schulpraktische Defizite nicht oder nur teilweise abdecken.

(3) Ein Diplom im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988, ergänzt durch die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, steht auch dann der Befähigung für ein Lehramt in Schleswig-Holstein gleich, wenn

1. es in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland einem entsprechenden Lehramt gleichgestellt worden ist und
2. die Ausbildung für das Lehramt in diesem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland in Schleswig-Holstein anerkannt wird.

Wird die Anerkennung der Ausbildung nach Satz 1 Nr. 2 von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht, dürfen nur diese von der Inhaberin oder dem Inhaber des Diploms nach Satz 1 verlangt werden.“

2. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie wird in der Regel durch das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein durchgeführt.“

3. In § 4 Satz 1 werden die Worte „Landesinstituts für Praxis und Theorie der Schule“ durch die Worte „Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Ute Erdsiek-Rave
Ministerin für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Begründung:**A. Allgemeine Begründung:**

Zur formalen Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG, mit der die Richtlinie 89/48/EWG vom 21.12.1988 ergänzt wird, ist die Anpassung des Gesetzes in Form der Hinzufügung der entsprechenden Bezeichnung der Richtlinie 2001/19/EG erforderlich.

Daneben erfolgt die redaktionelle Anpassung des Gesetzes an die Umbenennung des früheren Landesinstituts für Theorie und Praxis der Schule in Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH)).

B. Einzelbegründung:**1. Zu Artikel Nr. 1 (§ 1):**

Zur formalen Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG, mit der die Richtlinie 89/48/EWG vom 21.12.1988 ergänzt wird, ist die Anpassung des Gesetzes in Form der Hinzufügung der entsprechenden Bezeichnung der Richtlinie 2001/19/EG erforderlich.

Inhaltlich berücksichtigt das bestehende Gesetz die Anforderung nach Abschnitt 1 Artikel 1 Nr. 3 der Richtlinie 2001/19/EG vom 14. Mai 2001 dadurch, dass in § 1 Abs. 2 ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung zu absolvieren ist, wenn die bisherige Berufsausübung und Berufsausbildung wesentliche fachwissenschaftliche, fachdidaktische, erziehungswissenschaftliche oder schulpraktische Defizite aufweist. Im Hinblick auf die besondere Betonung der Berücksichtigung der während der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse durch die Richtlinie 2001/19EG ist § 1 Abs. 2 klarstellend ergänzt worden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2. (§ 3 Abs. 2 Satz 2):

Redaktionelle Anpassung des Wortlautes an die Umbenennung des früheren Landesinstituts für Theorie und Praxis der Schule in Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH)).

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 4):

Siehe Begründung zu Nr. 2.

4. Zu Artikel 2:

Regelt das Inkrafttreten.